



Brüssel, den 9. November 2023  
(OR. fr)

5442/03  
DCL 1

ENV 32  
JUSTCIV 5  
IND 3

**FREIGABE<sup>1</sup>**

des Dokuments	ST 5442/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	17. Januar 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft für ein Übereinkommen zur zivilrechtlichen Haftung bei grenzüberschreitenden Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 26. September 2023 freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Januar 2003 (20.01)  
(OR. fr)

5442/03

RESTREINT UE

ENV 32  
JUSTCIV 5  
IND 3

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Sylvain BISARRE, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission  
Eingangsdatum: 14. Januar 2003  
Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA  
Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft für ein Übereinkommen zur zivilrechtlichen Haftung bei grenzüberschreitenden Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 23 endg.

Anl.: SEK(2003) 23 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.01.2003

SEK(2003) 23 endg.

RESTREINT UE

**Empfehlung für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der  
Europäischen Gemeinschaft für ein Übereinkommen zur zivilrechtlichen Haftung bei  
grenzüberschreitenden Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des  
Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und  
internationaler Seen sowie des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden  
Auswirkungen von Industrieunfällen**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND**

Nach dem Cyanid-Unfall von Baia Mare in Rumänien vom Januar 2000 und den anschließend von der schweizerischen Regierung getroffenen Maßnahmen beschlossen die Leitungsorgane des 1992 in Helsinki geschlossenen UN/ECE-Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen in Anbetracht der Mängel bei den bestehenden Regelungen über zivilrechtliche Haftung,

- einen regierungsübergreifenden Verhandlungsprozess einzuleiten, dessen Ziel die Verabschiedung eines Übereinkommens zur zivilrechtlichen Haftung bei grenzüberschreitenden Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen der beiden genannten internationalen Übereinkommen ist (nachstehend "Übereinkommen");
- zu diesem Zweck eine regierungsübergreifende unbefristete Arbeitsgruppe (IWG) zu beauftragen, das oben genannte Übereinkommen auszuarbeiten, das auf einer gemeinsamen Sondersitzung, gegebenenfalls im Rahmen der Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" am 23.-25. Mai 2003 in Kiew, angenommen werden soll.

Die ersten vier Sitzungen der IWG fanden im November 2001, im Februar 2002, im Mai 2002 und im September 2002 statt. Weitere Sitzungen sind für November 2002 und Februar 2003 geplant, bei Bedarf könnten eine oder mehrere zusätzliche Sitzungen anberaumt werden. Die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartei sowohl des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen wie des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen.

### **2. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH DES ÜBEREINKOMMENS ZUR ZIVILRECHTLICHEN HAFTUNG**

Durch das Übereinkommen soll die zivilrechtliche Haftung bei Schäden geregelt werden, die unter den Geltungsbereich der beiden obigen internationalen Übereinkommen fallen.

Außerdem können diese internationalen Übereinkommen durch das neue Übereinkommen ergänzt werden, wenn spezifische Merkmale der zu erarbeitenden Haftungsregelung dies erfordern.

Das Ziel des Übereinkommens liegt also darin, eine umfassende Regelung für die zivilrechtliche Haftung und für eine angemessene und zügige Entschädigung bei Schäden zu gewährleisten, die durch die grenzüberschreitenden Folgen von Industrieunfällen entstanden sind, die sich in grenzüberschreitenden Gewässern ereignet haben, deren Anrainer Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind (Artikel 1 und 3). Das Übereinkommen soll sowohl Schäden im herkömmlichen Sinne (Personen- und Sachschäden) als auch Umweltschäden abdecken. Es gewährleistet den Opfern ein Klagerrecht gegenüber dem Verursacher auf der Grundlage einer Regelung für verschuldensunabhängige Haftung, die durch eine begrenzte Zahl von Rechtfertigungsgründen (Artikel 4) ergänzt wird und mit einer Auflage für die Deckungsvorsorge (Artikel 11) gekoppelt ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird weiter ergänzt durch eine verschuldensabhängige Haftung in Fällen von rechtswidrigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen in Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (Artikel 5). Haftungshöchstbeträge sollten für die verschuldensunabhängige Haftung festgesetzt werden, während die verschuldensabhängige Haftung unbegrenzt bleibt (Artikel 9).

Nebenbestimmungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der künftigen Regelungen sind ebenfalls vorgesehen (z.B. Artikel 10 über die zeitliche Begrenzung der Haftung und Artikel

13 bis 17 a) über Verfahren).

Von Bedeutung ist ferner die Frage der Einführung von Bestimmungen über die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen und zu den Gerichten entsprechend den Grundsätzen des Übereinkommens von Aarhus (Artikel 11 a).

Was die Verfahren betrifft, so enthält das Übereinkommen *unter anderem* Bestimmungen zur gerichtlichen Zuständigkeit (Artikel 13), zu im Zusammenhang stehenden Verfahren (Artikel 14) und zur gegenseitigen Anerkennung und Urteilsvollstreckung (Artikel 17).

### **3. ANGELEGENHEITEN UNTER DER ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINSCHAFT**

#### **3.1. Angelegenheiten unter geteilter Zuständigkeit**

Die Europäische Gemeinschaft ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere nach Artikel 175 Absatz 1, befugt, internationale Übereinkommen zu schließen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen umzusetzen, die zur Erreichung der in Artikel 174 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Ziele beitragen.

In Artikel 174 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik wie folgt definiert:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Gemäß Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht ferner auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Mit der Umwelthaftung soll erreicht werden, dass der Verursacher für die Behebung des von ihm hervorgerufenen Schadens zahlt.

Dadurch trägt die Umwelthaftung dazu bei,

- die im EG-Vertrag verankerten zentralen Prinzipien der Umweltpolitik anzuwenden,
- die Dekontaminierung und Sanierung der Umwelt sicherzustellen,
- den Betreibern Anreize zu liefern, die Bestimmungen des Umweltrechts in vollem Umfang zu erfüllen,
- und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, sei es auch nur in begrenztem Umfang.

Eine umfassende Regelung für die zivilrechtliche Haftung und für eine angemessene und rasche Entschädigung bei Schäden an grenzüberschreitenden Gewässern durch grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen wird dazu beitragen, dass die umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft gemäß Artikel 174 EG-Vertrag erreicht werden. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Zuständigkeit überschneidet sich dieses Übereinkommen mit bestehenden Rechtsvorschriften der EG (über den Zugang zu Informationen) sowie mit in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften (über Umwelthaftung).

##### **3.1.1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung**

Die Kommission verabschiedete am 23. Januar 2002 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt<sup>2</sup>.

In dem Vorschlag wird ein Rahmen für die Umwelthaftung festgelegt, um zu gewährleisten, dass Umweltschäden in Zukunft behoben oder vermieden werden. Die Umwelthaftung erstreckt sich auf Umweltschäden und die unmittelbar drohende Gefahr solcher Schäden durch genau festgelegte Tätigkeiten, sowie auf Schäden an der auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene geschützten biologischen Vielfalt, auf die in den Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG<sup>3</sup>) fallenden Gewässer und auf Bodenverunreinigungen, die ernsthafte Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen.

Nach dem Vorschlag sind für die Kosten der Verhinderung oder Behebung von Umweltschäden potenziell die Betreiber der gefährlichen oder potenziell gefährlichen Tätigkeiten zuständig, die in Anhang I aufgeführt sind. Dazu gehören unter anderem die Freisetzung gefährlicher Chemikalien in Wasser oder Luft, d.h. Anlagen, in denen gefährliche Chemikalien hergestellt werden, sowie Deponien und Verbrennungsanlagen.

Der Vorschlag enthält ferner gewisse Ausnahmen und Schutzklauseln. So unterliegen zum Beispiel genehmigte Emissionen nicht der Haftung. Ausgenommen sind außerdem Schäden durch Emissionen oder Tätigkeiten, die nach dem zum Zeitpunkt der Emissionsfreisetzung bzw. der Durchführung der Tätigkeiten vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand als ungefährlich galten. Natürlich gelten diese Schutzklauseln nicht für fahrlässig handelnde Betreiber.

Auch Betreiber von Tätigkeiten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, können für die Kosten der Verhütung von Schäden oder die Sanierung der biologischen Vielfalt haftbar gemacht werden, wenn sie fahrlässig gehandelt haben.

Den Behörden kommt bei der vorgeschlagenen Haftungsregelung eine wichtige Rolle zu, denn sie sollen gewährleisten, dass der verantwortliche Betreiber selbst die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen trifft oder finanziert.

Die grenzüberschreitenden Umweltschäden durch Industrieunfälle in grenzüberschreitenden Gewässern, die durch dieses Übereinkommen abgedeckt werden sollen, fallen in den Geltungsbereich der künftigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Umwelthaftung. Während der Richtlinievorschlag nicht für Personenschäden und Schäden an Sachwerten und Eigentum gilt, decken sowohl der Richtlinievorschlag als auch der Entwurf des Übereinkommens Entschädigungsansprüche bei Kosten für Maßnahmen zur Sanierung der geschädigten grenzüberschreitenden Gewässer und für die Sofortmaßnahmen nach dem Unfall ab.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Bestimmungen des Richtlinievorschlags (d.h. Definition des Begriffs "Umweltschaden") nicht zwischen "einzelstaatlichem" und "grenzüberschreitendem" Schaden unterscheiden. Der Richtlinievorschlag sollte daher so ausgelegt werden, dass er sich auf beide Arten von Schäden bezieht.

Ferner verbietet Artikel 17 der Richtlinie (Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten) den Mitgliedstaaten nicht "bilaterale grenzüberschreitende Maßnahmen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung", wo diese nützlich oder sogar notwendig sind, um die Ziele der betreffenden Mitgliedstaaten zu erreichen. Die vom jeweiligen Mitgliedstaat gewählte Art des Vorgehens sollte jedoch zumindest mit den jeweiligen wesentlichen Bestimmungen des Richtlinievorschlags in Einklang stehen.

Da keine Ausnahmeklauseln vorhanden sind, muss eine bilaterale Regelung für

<sup>2</sup> KOM(2002) 17 endg. – ABl. C 151 E vom 25.6.2002, S. 132

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

grenzüberschreitende zivilrechtliche Haftung den wichtigsten Bestimmungen der Haftungsregelung im Hinblick auf Haftbarkeit, Schutzklauseln, Fristen usw. entsprechen. Auch ist auf die dringende Notwendigkeit eines durchgängigen Konzepts beim internationalen und gemeinschaftlichen Recht im Bereich Umwelthaftung hinzuweisen. Für geplante oder laufende internationale Verhandlungen, bei denen ein Ziel für die Umwelthaftung festgelegt werden soll und eine allgemeine Position der EG notwendig ist, lassen sich folgende Beispiele anführen:

- Protokoll zum Baseler Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden aus der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung. Dieses Protokoll wurde 1999 unterzeichnet und liegt derzeit zur Ratifizierung auf.
- Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit: ein Beschluss zur Eröffnung von Verhandlungen über die Ausarbeitung internationaler Regeln und Verfahren für die Haftung dürfte vom leitenden Organ auf der ersten Sitzung der Vertragsparteien im Frühjahr 2003 gefasst werden.
- Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt enthält in Artikel 14 Absatz 2 eine Bestimmung, wonach eine Arbeitsgruppe die Frage der Haftung im Rahmen des Übereinkommens bis Ende 2003 untersuchen soll.

Es ist daher sinnvoll, die Kommission zu ermächtigen, an den Verhandlungen zum Entwurf des Übereinkommens teilzunehmen.

### **3.1.2. Zugang zu Umweltinformationen und zu den Gerichten**

Die Einführung von Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen, die bei unrechtmäßigen Verweigerungen der Herausgabe der verlangten Informationen auch den Zugang zu den Gerichten regeln, dürfte die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu diesem Thema berühren. Der Zugang zu Umweltinformationen wird bisher durch die Richtlinie 90/313/EWG des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt<sup>4</sup> geregelt. Ein neuer Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vom 29. Juni 2000 wird derzeit diskutiert<sup>5</sup>.

### **3.2. Angelegenheiten der ausschließlichen Außenkompetenz im Rahmen der VerordnungNr. 44/2001 des Rates**

Der Vertrag von Amsterdam hat der Gemeinschaft neue Kompetenzen bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zugewiesen, die sie durch Verabschiedung der Verordnung Nr. 44/2001<sup>6</sup> wahrgenommen hat. Diese EG-Verordnung ist für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark verbindlich. Daher bleibt das Übereinkommen von Brüssel aus dem Jahre 1968 in Kraft, das die Beziehungen zwischen Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten regelt. Aufgrund der Verordnung Nr. 44/2001 sind die Mitgliedstaaten nicht mehr befugt, neue Verpflichtungen einzugehen, die dieses Instrument betreffen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes verlieren die Mitgliedstaaten, sei es einzeln oder in Gruppen, das Recht, Verpflichtungen gegenüber Drittländern einzugehen, wenn gemeinsame Vorschriften, die durch diese Verpflichtungen berührt werden könnten, in Kraft treten. Daher ist nur die Gemeinschaft befugt, derartige internationalen Verpflichtungen auszuhandeln, abzuschließen und zu erfüllen. Deshalb muss ein Instrumentarium geschaffen werden, das es der Gemeinschaft ermöglicht, ihre Aufgabe wahrzunehmen.

Gemäß den Protokoll zum Standpunkt Dänemarks, das dem EU- und dem EG-Vertrag als

<sup>4</sup> ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56, Richtlinie 90/313/EWG

<sup>5</sup> KOM(2000) 402 endg. – ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 156

<sup>6</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1

Anhang beigefügt ist, ist Dänemark nicht an die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gebunden und unterliegt nicht ihrer Anwendung. Folglich nimmt Dänemark nicht an diesem Entscheidungsprozess teil und kann frei entscheiden, ob es das Übereinkommen billigt oder nicht. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 EG-Vertrag verlangt jedoch, dass es die übrigen Mitgliedstaaten im Rat konsultiert.

Der Entwurf des Übereinkommens zur zivilrechtlichen Haftung enthält Nebenbestimmungen (Artikel 13, 14 und 17), die die EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen berühren. Nach der EG-Verordnung sollten gemeinsame Zuständigkeitsvorschriften Anwendung finden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, der durch die Verordnung gebunden ist, und ferner kann gemäß Artikel 4 in dem Fall, dass der "Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat", Klage bei den Gerichten in allen Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Zuständigkeitsvorschriften erhoben werden.

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Artikel 13 des Entwurfs enthält spezifische Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit und gibt dem Kläger die Möglichkeit, das Gericht zu wählen, wo entweder "der Schaden erlitten wurde" oder "das Ereignis eingetreten ist" oder der Beklagte "seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Hauptgeschäftssitz hat".

Für die Zwecke der Verordnung sind in der Hauptsache die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Bei unerlaubten Handlungen oder Handlungen, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt sind, kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in dem Mitgliedstaat verklagt werden, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

Selbst wenn die juristische Analyse nach beiden Regelungen zunächst in der Substanz ähnlich ist, könnten in Zukunft aufgrund der neuen Rechtsprechung oder durch Änderungen der Rechtsvorschriften Diskrepanzen entstehen.

### **Im Zusammenhang stehende Verfahren**

Der Geltungsbereich der "im Zusammenhang stehenden Verfahren" in dem Entwurf des Übereinkommens gemäß der Definition in Artikel 14 Absatz 3 ist der gleiche wie in Artikel 28 Absatz 3 der EG-Verordnung. Dennoch bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Instrumenten. Sie lassen sich wie folgt beschreiben:

- Sind im Zusammenhang stehende Verfahren vor Gerichten unterschiedlicher Vertragsparteien anhängig, können nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommensentwurfs alle Gerichte außer dem zuerst angerufenen auf Antrag einer Partei das Verfahren aussetzen, jedoch nur, solange die Klage im ersten Rechtszug anhängig ist. Artikel 28 Absatz 1 der EG-Verordnung bestimmt hingegen, dass alle angerufenen Gerichte das Verfahren aussetzen können, ohne Einschränkung im Hinblick auf die Anhängigkeit der Klage.
- Artikel 14 Absatz 2 des Entwurfs enthält die Bedingungen, unter denen Gerichte sich zugunsten eines anderen Gerichts für nicht zuständig erklären können. Auch diese Bedingungen unterscheiden sich wesentlich von denen in Artikel 28 Absatz 2 der EG-Verordnung.

Somit lässt sich der Schluss ziehen, dass Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommensentwurfs und Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung nicht miteinander zu vereinbaren sind.

### **Anerkennung und Vollstreckung**

#### **1.- Gegenseitige Anerkennung:**

Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommensentwurfs, der die gegenseitige Anerkennung behandelt, unterscheidet sich von den Artikeln 33, 34, 35 und 37 der EG-Verordnung in dreifacher Hinsicht:

- a) Die gegenseitige Anerkennung ist laut dem Übereinkommensentwurf an die Bedingung geknüpft, dass das betreffende Urteil von einem Gericht gefällt wurde, das nach den Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs zuständig ist, und dass es im Ursprungsstaat vollstreckbar sein sollte. Laut der EG-

Verordnung hingegen darf die Entscheidung des ersten Gerichts keinesfalls in der Sache selbst von einem zweiten Gericht nachgeprüft werden; außerdem werden keine Bedingungen für die Vollstreckbarkeit formuliert.

- b) Der Übereinkommensentwurf knüpft die Anerkennung ferner an die Bedingung, dass die betreffende Entscheidung nicht mehr Gegenstand ordentlicher Rechtsbehelfe ist, während die EG-Verordnung das Gericht, das um Anerkennung ersucht wird, das Verfahren aussetzen kann, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtbehelf eingelegt wurde.
- c) Schließlich unterscheiden sich die meisten zulässigen Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung im Rahmen des Übereinkommensentwurfs von den entsprechenden Gründen in der Verordnung.

Folglich sind der Übereinkommensentwurf und die Verordnung im Hinblick auf die Anerkennung von Entscheidungen nicht miteinander vereinbar.

## 2.- Vollstreckung: keine offensichtlichen Unvereinbarkeiten.

Die Kommission bewertet daher das gemeinschaftliche Interesse wie folgt:

- Um das Gemeinschaftsinteresse im Hinblick auf ihre Außenkompetenz zu wahren, sollte in das Übereinkommen eine Trennungsklausel aufgenommen werden, die statt Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Anwendung der Verordnung Nr. 44/2001 zwischen den Mitgliedstaaten in allen Fragen gestattet, die unter die EG-Verordnung fallen.
- Die Wahrnehmung der Außenkompetenz durch die Gemeinschaft in Angelegenheiten unter EG-Zuständigkeit verlangt einen Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen. Die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartei beider internationaler Übereinkommen. Der Übereinkommensentwurf enthält bereits eine Klausel, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration die Möglichkeit einräumt, Vertragspartei zu werden.

## EMPFEHLUNG

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission,

- dass der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen für ein Übereinkommen zur zivilrechtlichen Haftung bei grenzüberschreitenden Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen sowie des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen ermächtigt,
- dass der Rat einen Sonderausschuss einsetzt, der die Kommission bei ihren Aufgaben unterstützt, wenn sie diese Verhandlungen in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt,
- dass der Rat die beigefügten Verhandlungsdirektiven herausgibt.

**ANHANG**  
**VERHANDLUNGSDIREKTIVEN**

- (1) Die Kommission gewährleistet die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht und mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen und über Umwelthaftung sowie mit den internationalen Bestimmungen in diesem Bereich und mit den Zielen der Gemeinschaftsstrategie für nachhaltige Entwicklung, einschließlich einer vorherigen Verträglichkeitsprüfung. Die Kommission sorgt dafür, dass das Übereinkommen eine oder mehrere Klauseln enthält, die es den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen, das geltende Gemeinschaftsrecht statt der einschlägigen Bestimmungen des internationalen Übereinkommens anzuwenden.
- (2) Die Kommission gewährleistet, dass das Übereinkommen geeignete Bestimmungen enthält, damit die Gemeinschaft ihm als Vertragspartei beitreten kann.
- (3) Die Kommission berichtet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen und gegebenenfalls über etwaige Probleme, die bei den Verhandlungen auftreten.

DECLASSIFIED